



---

## Aktueller Begriff

### 10 Jahre E-Petitionen und öffentliche Petitionen

---

Artikel 17 Grundgesetz garantiert jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Taugliche Petitionsadressaten sind nicht nur der Bundestag und alle Landtage, sondern auch sämtliche Behörden von Bund und Ländern. Besondere Bedeutung kommt dem Petitionsrecht insoweit zu, als damit ein verfassungsrechtlich geschützter Kommunikationsweg von den Bürgern in Richtung Parlament eröffnet ist. Dieser regt zur Mitgestaltung und Fortentwicklung des politischen Lebens und des Rechtssystems an und bietet den Bürgern in der streng repräsentativ ausgestalteten Demokratieform des Grundgesetzes eine Möglichkeit der Partizipation auch zwischen den Wahlterminen. Im Jahr 1975 wurde das Recht, Petitionen an den Bundestag zu richten, durch die Einfügung des Artikels 45c in das Grundgesetz institutionell flankiert: Seither zählt der Petitionsausschuss zu den vier verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Pflichtausschüssen des Bundestages. Er ist mit besonderen Befugnissen zur Sachaufklärung von Beschwerden ausgestattet. Petitionen an den Bundestag erfreuen sich großer Beliebtheit: In den vergangenen zehn Jahren erreichten das Parlament im Durchschnitt rund 17.000 Petitionen jährlich.

Vor zehn Jahren, zum 1. September 2005, traten zwei wesentliche Neuerungen im Petitionswesen in Kraft: Zum einen können Petitionen, die zuvor ausschließlich in Schriftform mit Namensunterschrift eingereicht werden konnten, nunmehr auch in elektronischer Form eingereicht werden. Eine einfache E-Mail ist hierzu allerdings nicht ausreichend. Voraussetzung ist nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses, dass der Urheber sowie dessen Postanschrift ersichtlich sind und das auf der Internetseite des Bundestages für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird.

Zum anderen wurde – nach schottischem Vorbild und zunächst als Modellversuch – die sogenannte öffentliche Petition ins Leben gerufen. Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden an den Deutschen Bundestag von allgemeinem Interesse, die im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht werden. Der besondere Reiz einer öffentlichen Petition liegt darin, dass jeder die Möglichkeit hat, die Petition innerhalb einer Frist von vier Wochen online mitzuzeichnen oder Diskussionsbeiträge abzugeben. Der Initiator einer öffentlichen Petition kann auf diese Weise ein öffentliches Forum für sein Anliegen schaffen und leichter Unterstützer finden. Auch eine Mitzeichnung auf herkömmliche schriftliche Weise bleibt dabei möglich, etwa in Gestalt von Unterschriftenlisten. Nach Ablauf der Mitzeichnungsfrist wird eine öffentliche Petition nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen wie eine herkömmliche Sammelpetition (Unterschriftensammlung mit demselben Anliegen) behandelt. Wurde innerhalb der Frist

---

ein Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht, wird der Hauptpetent in der Regel in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses persönlich angehört und erhält so die Gelegenheit, sein Anliegen der parlamentarischen Öffentlichkeit zu erläutern.

Die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung ergeben sich aus einer durch den Petitionsausschuss beschlossenen Richtlinie. Danach muss die Petition insbesondere ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben und für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sein. Bitten oder Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten werden nicht als öffentliche Petition zugelassen. Weitere zwingende Ausschlussgründe nach der Richtlinie sind beispielsweise ein erkennbarer Personenbezug, die Kundgabe offensichtlich falscher, entstellender oder beleidigender Meinungsäußerungen oder die Verwendung einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache. In weiteren in der Richtlinie aufgeführten Fällen behält sich der Ausschuss vor, von einer Veröffentlichung auch dann abzusehen, wenn keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen. Hier nennt die Richtlinie insbesondere die Konstellationen, dass der Petitionsausschuss in der laufenden Wahlperiode bereits in einer sachgleichen Angelegenheit entschieden hat oder sich eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet, dass die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden zu stören, dass der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite präsent ist oder dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird.

Zu betonen ist, dass kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung einer Petition besteht. Ein solcher folgt nach überwiegender Auffassung weder aus dem Verfassungsrecht noch aus der Richtlinie, wie diese ausdrücklich klarstellt. Die Entscheidung über die Annahme als öffentliche Petition liegt letztlich beim Petitionsausschuss. Dieser darf aufgrund seiner Grundrechtsbindung gleichwohl nicht willkürlich entscheiden. Dem tragen nicht zuletzt die dargestellten Ausschlussgründe nach der Richtlinie Rechnung. Im Falle einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten keine Nachteile im parlamentarischen Prüfverfahren. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nichtöffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Das durch Artikel 17 und 45c Grundgesetz geschützte Petitionsrecht wird durch die Ablehnung der Veröffentlichung daher nicht tangiert.

Die vor zehn Jahren eingeführten Neuerungen im Petitionswesen werden rege genutzt: In den vergangenen Jahren wurde gut ein Drittel der Petitionen auf elektronischem Weg eingereicht. Auch die zunächst als Modellversuch auf zwei Jahre befristete öffentliche Petition erwies sich als beliebtes Instrument der Mitsprache in öffentlichen Angelegenheiten und wurde 2007 entfristet und als dauerhafte Praxis etabliert. Fast zwei Millionen Personen haben sich für das Internetportal des Petitionsausschusses (<https://epetitionen.bundestag.de>) registriert. Obwohl der Großteil der öffentlichen Petitionen bei weniger als 1.000 Unterstützern verbleibt, gelang es in den vergangenen Jahren auch mehrmals pro Jahr, das Quorum von 50.000 Mitzeichnungen zu erreichen. Besonders zahlreiche Online-Mitzeichnungen erreichten die Petition „Keine Indizierung und Sperrung von Internetseiten“ (2009) mit rund 134.000 Mitzeichnungen und über 11.000 Diskussionsbeiträgen, die Petition „Keine Umsetzung des EU-Verkaufsverbotes für Heilpflanzen“ (2010) mit rund 122.000 Mitzeichnungen sowie eine Petition zur Überprüfung und Reformierung der GEMA (2009) mit über 106.000 Mitzeichnungen.

#### Quellen:

- Bericht des Petitionsausschusses, BT-Drs. 18/4990, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/049/1804990.pdf> (zuletzt abgerufen am 29. Juli 2015).
- Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen gemäß Ziffer 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze, abrufbar unter <https://epetitionen.bundestag.de/epet/service.???rubrik.richtlinie.html> (zuletzt abgerufen am 29. Juli 2015).